

Rechtliche Aspekte betreffend die Archivierung von Patientenakten

08.Mai 2014

mag. iur. Maria Winkler

IT & Law Consulting GmbH

Agenda

- Rechtsgrundlagen und Archivierungsgrundsätze
- Arten der Daten
- Aufbewahrungsform

Rechtsgrundlagen

Bei der Archivierung von Patientenakten finden grundsätzlich folgende Rechtsnormen Anwendung:

- Datenschutzgesetz (DSG) des Bundes
- Datenschutzverordnung (VDSG) des Bundes
- Kantonale Datenschutzgesetzgebung (z.B. IDG)
- Kantonale Datenschutzverordnung (z.B. IDV)
- Kantonales Patientengesetz

Regelungen in Sondergesetzen:

- Heilmittelgesetz (HMG) für den Umgang mit Blutprodukten
- Transplantationsgesetz
- Medizinische Strahlenquellen-Verordnung (MeSV), Röntgenverordnung, Beschleunigerverordnung
- Verordnung über mikrobiologische und serologische Laboratorien

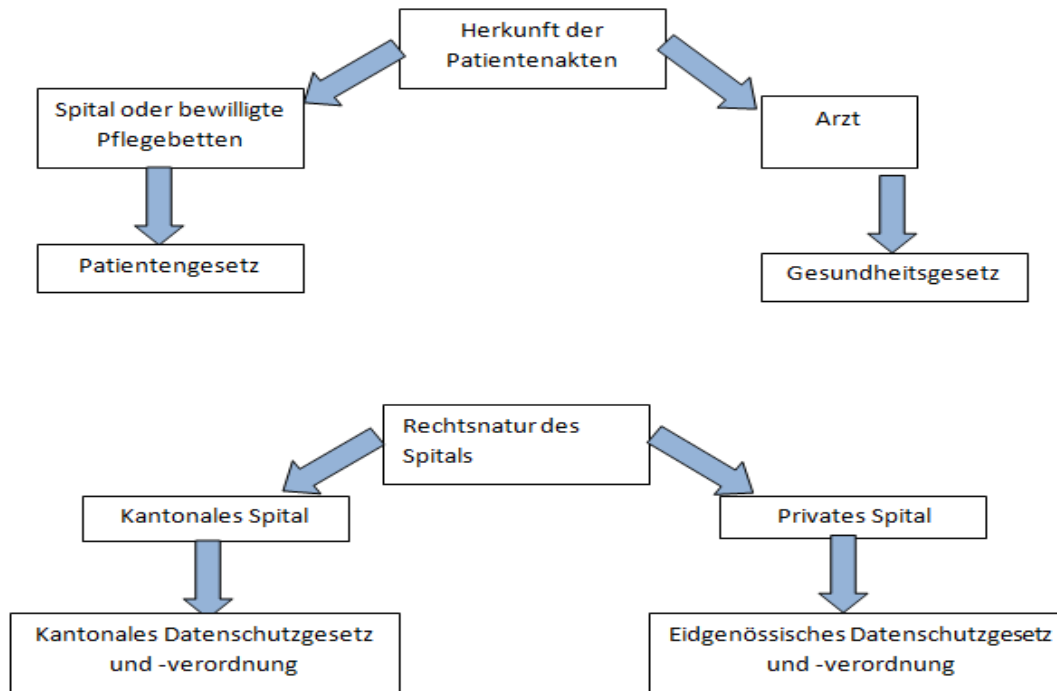
Die spezialgesetzlichen Regelungen gehen den generelleren Regelungen (z.B. Datenschutzgesetz) in der Regel vor!

Anwendungsbereich

Betreffend der Archivierung von Patientenakten gilt es folgende Fragen zu beantworten betreffend die anwendbaren Rechtsnormen:

- Handelt es sich um Patientenakten eines Spitals oder um von der Direktion für Alters- und Pflegeheime bewilligten Pflegebetten ODER um Patientenakten eines Arztes?
- Handelt es sich um Patientenakten eines privaten oder kantonalen Spitals?

Anwendungsbereich



Aufbewahrung von Patientendossiers (1/3)

Auszüge aus dem Patienten- und Patientinnengesetz des Kt. Zürich (813.13)

Patientendokumentation; § 17

1 Über jede Patientin und jeden Patienten wird eine laufend nachzuführende Patientendokumentation über die Aufklärung und Behandlung angelegt.

2 Die Patientendokumentation **kann schriftlich oder elektronisch geführt werden**. Sie soll auf einfache Weise anonymisiert werden können.

3 Die Urheberschaft der Daten muss unmittelbar ersichtlich sein. Die Berichtigung einer Eintragung erfolgt durch eine entsprechende Ergänzung.

4 Patientinnen und Patienten können eine Ergänzung verlangen, wenn sie ein schützenswertes Interesse haben.

Aufbewahrung von Patientendossiers (2/2)

Auszüge aus dem Patienten- und Patientinnengesetz des Kt. Zürich (813.13)

Aufbewahrung; § 18

- 1 Patientendokumentationen sind **Eigentum** der Institution.
- 2 Die Institution bewahrt Patientendokumentationen während **zehn Jahren** nach Abschluss der letzten Behandlung auf.
- 3 Sie kann die Aufbewahrungsfrist **im Interesse der Patientin** oder des Patienten oder zu Forschungszwecken auf 30 Jahre oder, in Absprache mit dem zuständigen Archiv, auf 50 Jahre **verlängern**.
- 4 Diese Aufbewahrungsvorschriften gelten **auch im Falle einer Betriebsaufgabe**.

Aufbewahrung von Patientendossiers (2/2)

Auszüge aus dem Patienten- und Patientinnengesetz des Kt. Zürich (813.13)

§ 18 a

1 Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bieten Patientendokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ungeachtet der beruflichen Schweigepflicht dem **zuständigen Archiv** zur **Übernahme** an.

Vernichtung; § 18 b

Die Institutionen **vernichten oder anonymisieren** Patientendokumentationen, die weder archiviert noch herausgegeben werden.

Akteneinsicht; § 19

1 Patientinnen und Patienten wird auf Wunsch **Einsicht** in die Patientendokumentation gewährt. Das Einsichtsrecht der gesetzlichen Vertretung richtet sich nach ihrem Recht auf Aufklärung. Die Akteneinsicht kann mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter eingeschränkt werden.

Aufbewahrungsfristen gemäss Sondergesetzen

- Folgende Gesetze und Verordnungen verlangen eine Aufbewahrung der Dokumente während mindestens **20 Jahren**:
 - Heilmittelgesetz (HMG) für den Umgang mit Blutprodukten
 - Transplantationsgesetz
 - Medizinische Strahlenquellen-Verordnung (MeSV), Röntgenverordnung, Beschleunigerverordnung
- Es ist sicherzustellen, dass **Patientendossiers, welche solche Daten enthalten, länger aufbewahrt** werden. (Denkbar wäre auch eine Lösung mit einer unabhängigen Dokumentation in einem separaten IT-System)

Generell: Die Aufbewahrungsfrist ist im jeweiligen Einzelfall festzulegen!

Haben Sie Fragen ?

mag. iur. Maria Winkler
IT & Law Consulting GmbH
Grafenaustrasse 5
6300 Zug
Tel +41 (0)41 711 74 08
maria.winkler@itandlaw.ch

Publikationen
www.itandlaw.ch